

**Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen
für die Teilnahme von Kindern an Betreuungsmaßnahmen an Grundschulen
in der Stadt Hörstel vom 14.11.2012**

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 26.10.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW S. 380) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zur Zeit gültigen Fassung und den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hörstel in seiner Sitzung am 14.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) An den Grundschulen in der Stadt Hörstel werden auf Grundlage der nachfolgenden Erlasse, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, die Offene Ganztagschule im Primarbereich und außerunterrichtliche Betreuungsmaßnahmen (Schule von acht bis eins/zwei) angeboten:

- RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (Schulvorschriften NRW 12-63 Nr. 2) „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“
- RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 (Schulvorschriften NRW 11-02 Nr. 19) „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“
- RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.07.2008 (Schulvorschriften NRW 11-02 Nr. 9) „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe (Schule von acht bis eins, Dreizehn Plus, Silentien)“

(2) Die offenen Ganztagschulen und die außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen werden in Trägerschaft der Ev. Jugendhilfe Münsterland gGmbH betrieben. Art und Umfang wurden durch den Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger festgelegt und in Kooperationsverträgen fixiert.

(3) Die offene Ganztagschule und außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen gelten als schulische Veranstaltungen. Ein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme besteht nicht.

**§ 2
An-/Abmeldungen, Ausschlussgründe**

(1) Die Teilnahme an der offenen Ganztagschule und den außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen ist freiwillig. Mit der Vertragsunterzeichnung ist die Teilnahme für die Dauer eines Schuljahres bindend und verpflichtet im Bereich der Offenen Ganztagschule in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme. Im Bereich der außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen ist eine tägliche Teilnahme nicht erforderlich.

(2) Die Anmeldung zur offenen Ganztagschule und außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen hat schriftlich von den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Stadt Hörstel zu erfolgen. Die Anmeldung wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten, der Stadt Hörstel und dem Träger der Betreuungsmaßnahme wirksam. Die Anmeldungen sind jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für das kommende Schuljahr einzureichen.

(3) Da die Teilnahme an der Betreuung für ein Jahr bindend ist, sind abweichende Regelungen nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wohnortwechsel, Schulwechsel, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, unzumutbare Härte) möglich. Die Abmeldung ist schriftlich unter Nennung des Grundes mit zustimmender Kenntnis der Leitung der Betreuungsmaßnahme bei der Stadt Hörstel einzureichen.

(4) Ein Schulkind kann von der Teilnahme an der offenen Ganztagschule oder an der außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahme ausgeschlossen werden, wenn z. B. das Verhalten des Schulkindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Schulkind die Ganztagsangebote bzw. Betreuungsangebote nicht regelmäßig wahrnimmt, die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird oder der Elternbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird.

§ 3 Beitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule und außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen wird gem. Ziff 8. des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.

(2) Der Elternbeitrag wird durch Elternbeitragsbescheid festgesetzt.

§ 4 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil oder mit einer dieser rechtlich gleichgestellten Person zusammen, so tritt dieser bzw. diese an die Stelle der Eltern. Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind

1. in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei Pflegeeltern lebt, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.
2. in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht pädagogisch betreut wird und dort stationär untergebracht ist.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Elternbeitrag

(1) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, im dem das Kind auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten in die offene Ganztagschule oder außerunterrichtliche

Betreuungsmaßnahme aufgenommen wird. Die Beitragspflicht endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet oder die Kündigung des Platzes wirksam wird.

(2) Im Bereich der Offenen Ganztagschule handelt es sich um volle Monatsbeiträge, da eine Inanspruchnahme lt. den Förderrichtlinien in der Regel an allen Schultagen erforderlich ist. Im Bereich der außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen ist lt. den Förderrichtlinien eine tägliche Teilnahme nicht erforderlich. Eine anteilige Beitragsbemessung für eine 1 x wöchentliche, 2 x wöchentliche oder 3 x wöchentliche Betreuung aus beruflichen Gründen kann beantragt werden, wenn ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden kann. Die Berechnung der anteiligen Beitragsbemessung berücksichtigt, dass ein Mindestbetrag für die Betreuungsmaßnahme Schule von acht bis eins in Höhe von 10,00 Euro und ein Mindestbetrag für die Betreuungsmaßnahme Schule von acht bis zwei in Höhe von 15,00 Euro nicht unterschritten wird.

(3) Vor Abschluss des Vertrages über die Teilnahme des Schulkindes/der Schulkinder an der offenen Ganztagschule oder außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten die für die Berechnung und Festsetzung des Elternbeitrages erforderlichen Angaben zu machen.

(4) Die Höhe des Elternbeitrages ist nach Einkommensgruppen und Betreuungsart und -umfang gestaffelt. Sie ergibt sich aus der Beitragstabelle in § 9 dieser Satzung.

(5) Die Eltern/Erziehungsberechtigten müssen bei Aufnahme des Kindes in die offene Ganztagschule oder außerunterrichtliche Betreuungsmaßnahme und schuljährlich mit jeder erneuten Anmeldung dem Schul- und Kulturamt der Stadt Hörstel schriftlich angeben und nachweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 9 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Der jährliche Nachweis über das Einkommen entfällt, wenn der Elternbeitrag in der höchsten Stufe festgesetzt ist oder die Selbsteinschätzung in der höchsten Stufe vorgenommen wurde. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(6) Die Beiträge werden jeweils für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) in zwölf gleichen Monatsraten erhoben. Die Beitragspflicht ist für die Dauer eines Schuljahres bindend. Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Leistungen der offenen Ganztagschule oder außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahme vorübergehend nicht beansprucht werden. Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) berühren die Beitragspflicht nicht.

§ 6

Geschwisterermäßigung

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder eines Elternteils gleichzeitig eine offene Ganztagschule oder außerunterrichtliche Betreuungsmaßnahme im Primarbereich, so reduziert sich der Elternbeitrag für das jüngere Geschwisterkind um die Hälfte.

§ 7

Mittagsverpflegung

(1) Als Bestandteil des pädagogischen Konzeptes wird für die Kinder der Offenen Ganztagschulen ein gemeinsames warmes Mittagessen angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig.

(2) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht im Elternbeitrag enthalten, sondern werden gesondert vom Träger der Offenen Ganztagschule erhoben. Eine Anmeldung erfolgt in der jeweiligen Offenen Ganztagschule.

(3) Nehmen Geschwisterkinder am Mittagessen teil, reduziert sich der Essenbeitrag für das jüngere Kind um die Hälfte. Der Träger der Offenen Ganztagschule erhält den ausgefallenen halben Essensbeitrag als Zuschuss von der Stadt Hörstel. Dabei ist es unerheblich, ob die Geschwister die gleiche oder eine andere Offene Ganztagschule besuchen oder an der Mittagsverpflegung an einer weiterführenden Schule der Stadt Hörstel teilnehmen.

(4) Die Geschwisterermäßigung ist nachrangig gegenüber anderen Förderprogrammen zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung (z. B. derzeit über das Bildungs- und Teilhabepaket „BuT“ und dem Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“).

§ 8

Maßgebliches Einkommen

(1) Maßgebliches Einkommen für die Bestimmung des Elternbeitrages nach § 5 ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Jahreseinkommen. Bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder bei der Überprüfung der Einkommensverhältnisse aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. bzw. ab Aufnahmedatum des Kindes festzusetzen.

(3) Die Beitragspflichtigen sind für die Dauer der Beitragspflicht verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Beziehen eine bzw. ein Beitragspflichtige/r oder beide Beitragspflichtigen und/oder das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll,

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (§§ 19 ff SGB II) oder
2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder

3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, erfolgt für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges immer eine Einstufung in die erste Einkommensgruppe (Elternbeitrag: 0,00 €).

§ 9 Beitragstabelle

(1) Die Elternbeiträge für die offene Ganztagschule und außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen im Primarbereich (Schule von acht bis eins, Schule von acht bis zwei) sind in Anlehnung an die Regelungen im Kindergartenwesen sozial gestaffelt.

Stufe	Jahresbrutto-Einkommen	mtl. Elternbeitrag Betreuung bis 13 Uhr	mtl. Elternbeitrag Betreuung bis 14 Uhr	mtl. Elternbeitrag Offene Ganztagschule
		8 - 1	8 - 2	OGS
0	bis 24.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	bis 36.000 €	29,80 €	47,80 €	59,60 €
2	bis 48.000 €	41,70 €	65,60 €	83,50 €
3	bis 60.000 €	53,70 €	83,50 €	107,40 €
4	bis 72.000 €	65,60 €	101,50 €	131,20 €
5	bis 84.000 €	77,60 €	119,40 €	155,10 €
6	bis 96.000 €	89,50 €	137,30 €	179,00 €
7	über 96.000 €	101,40 €	155,10 €	202,60 €

(2) Die in der ab dem 01.08.2021 gültigen Beitragstabelle ausgewiesenen Beiträge erhöhen sich (kaufmännisch gerundet auf volle Zehn Cent) zum 01.08. eines jeden Jahres um 3,0 % Prozent, erstmalig zum 01.08.2022.

§ 10 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die nach dieser Satzung erforderlichen Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.